

**Kommunale Förderrichtlinie des Landkreises Mainz-Bingen
für die nachhaltige Erhöhung des Radverkehrsanteiles im Alltag
durch Ausbau der Fahrradinfrastruktur
mit dem Ziele der Verkehrsentflechtung
und Reduzierung des CO₂-Ausstosses
(Radwegeförderrichtlinie)**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Richtlinie beschlossen:

**§ 1
Förderziel und -volumen**

Der Landkreis fördert in Wahrnehmung seiner Ergänzungs- und Ausgleichsaufgabe nachhaltige Verkehrsprojekte in den Ortsgemeinden, den verbandsgemeindeangehörigen Städten, der verbandsfreien Gemeinde und in den Großen Kreisangehörigen Städten, die zu einer Erhöhung des Radverkehrs im Alltag, und damit zu einer Reduzierung des CO₂-Ausstosses, beitragen. Grundlage für die Bewilligung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie ist das Radverkehrskonzept in der am 2. März 2018 dem Kreistag vorgelegten Fassung. Das Bewilligungsvolumen beträgt insgesamt 1 Mio. € im Jahr 2018.

**§ 2
Förderfähigkeit**

Förderfähig sind

- Baumaßnahmen aus dem Radverkehrskonzept des Landkreises der Prioritäten A – C,
- Verkehrslenkende Maßnahmen, wie z.B. Schutzstreifen oder Querungshilfen für Radfahrer, gemäß dem Radverkehrskonzept,
- Baumaßnahmen aus dem Radverkehrskonzept des Landkreises der Priorität D, sofern zeitlich und räumlich zusammen mit anderen kommunalen Erschließungsmaßnahmen durchgeführt werden,
- Abstellanlagen für Fahrräder an zentralen Stationen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie
- weitere Projekte zur Verbesserung der Radwegeinfrastruktur, sofern ihre Bedeutung zur Erleichterung des Alltagsradverkehrs dargelegt wird.

Die kreisangehörigen Kommunen sind angehalten für den Bau von gemeindeübergreifenden Verbindungen Arbeitsgemeinschaften zur bilden.

Gefördert werden die Maßnahmen einschließlich Grunderwerb, Planungskosten und sonstiger Baunebenkosten.

Die Nutzung von ergänzenden Fördermöglichkeiten, insbesondere nach der Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums, ist ausdrücklich erwünscht.

Der Landkreis kann in Absprache mit den Kommunen Vorplanungen in Auftrag geben, soweit diese zur Beantragung von Fördermitteln erforderlich sind. Sofern die Vorplanungen von den Kommunen unmittelbar in Auftrag gegeben werden, können auf Antrag die Kosten erstattet werden.

Zum Zeitpunkt der Bewilligung eines Zuschusses darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein. Die Maßnahmen müssen bei Beantragung ausführungsfähig sein und sollen spätestens ein Jahr nach Bewilligung abgeschlossen werden können.

Maßnahmen, die ausschließlich der Bauunterhaltung dienen, werden nicht gefördert.

§ 3 Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe richtet sich nach der mit dem Antrag vorgelegten Kostenberechnung und der Priorisierung im Radverkehrskonzept. Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel für Projekte der

-	Kategorie A	30 Prozent
-	Kategorie B	20 Prozent
-	Kategorie C	10 Prozent
-	sonstige förderfähige Maßnahmen nach § 2	10 Prozent

der voraussichtlich mit der Durchführung des Projekts verbundenen Kosten.

Radwegemaßnahmen der Kategorie A mit herausragender regionaler Bedeutung, können im Einzelfall mit 40 Prozent gefördert werden.

Markierungen und Beschilderungen nach StVO werden mit 30 Prozent der anfallenden Kosten bezuschusst, soweit sie Gegenstand des Radverkehrskonzeptes sind.

Der Kreisausschuss kann im Einzelfall bei besonderem Bedarf individuelle Fördersätze gewähren, sofern das Projekt eine herausragende Bedeutung für das Alltagsradwegenetz hat.

§ 4 Antragsberechtigte

Antragsteller sind

- die Ortsgemeinden, die verbandsgemeindeangehörigen Städte, die verbandsfreie Gemeinde und die Großen Kreisangehörigen Städte sowie
- Arbeitsgemeinschaften von mehreren der vorgenannten Antragsberechtigten bei gemeindeübergreifenden Radwegeverbindungen.

§ 5 Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen sind der Kreisverwaltung vollständig und prüffähig vorzulegen. Jedem Antrag sind mindestens beizufügen:

- Die genaue Beschreibung der Maßnahme mit Bezug auf das Radverkehrskonzept,
- Planunterlagen mit Übersichtsplänen, Lageplänen, Regelquerschnitten und, soweit erforderlich, Ansichten (z. B. bei Abstellanlagen),
- die Darlegung der mit der Durchführung des Projekts voraussichtlich entstehenden Kosten nach DIN 276 einschließlich eines Finanzierungsplans,
- ein Nachhaltigkeitskonzept mit Angaben zur Unterhaltung und Verkehrsüberwachung.

Die Kosten dürfen nicht infolge zu aufwändiger Planung oder Ausführung überhöht und daher mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unvereinbar sein.

Jeder Antrag bedarf der Zustimmung des Gemeinderates, Ortsgemeinderates oder Stadtrats in öffentlicher Sitzung.

§ 6 Bewilligungsverfahren

Der Kreisausschuss entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf der Basis der vorliegenden entscheidungsreifen Anträge legt die Kreisverwaltung dem Kreisausschuss eine Empfehlung vor.

Die anteiligen Fördermittel werden an die Antragsteller (bei Ortsgemeinden und verbandsangehörigen Städten an die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung) auf Abruf, gemäß dem Baufortschritt, ausgezahlt. Bis zur Vorlage des Schlussverwendungsnachweises werden fünf Prozent der Fördersumme einbehalten.

Der Zuschuss ist für die bewilligte Maßnahme zweckgebunden. Zur Anwendung kommt die Richtlinie in der jeweils bei Antragstellung geltenden Fassung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Antragsteller ist verpflichtet die vergaberechtlichen Grundsätze einzuhalten. Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, das weitere Verfahren zu regeln.

§ 7 Widerruf

Der Widerruf oder die Kürzung der Bewilligung sowie die Rückforderung gezahlter Fördermittel sind vorbehalten, wenn die Bewilligungsgrundsätze oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen und Auflagen nicht beachtet werden. Das gilt insbesondere, wenn die Bewilligung auf falschen Angaben beruht, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.

§ 8

Schlussbestimmungen, Haftungsausschluss

Der Maßnahmenträger ist verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen beispielsweise nach dem Baurecht, Naturschutzrecht und dem Straßenverkehrsrecht und von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie von anderweitigen behördlichen Anordnungen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft und endet mit dem 31. Dezember 2019.

Ingelheim am Rhein, den 18.12.2018
